

Zahl: 904-1/3/2022

Steindorf am Ossiacher See, 2. November 2022

Betrifft: 2. Nachtragsvoranschlag 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 2. November 2022,
Zl.: 904-1/3/2022 mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird.

(2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung
des Gesetzes LGBl. I Nr. 66/2022, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnismachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Erträge:	€ 590.300,00
Summe Aufwendungen:	€ 201.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 86.700,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 58.300,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 417.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung:	€ 590.300,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung:	€ 201.700,00
Geldfluß aus der operativen Gebarung:	€ 388.600,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 994.300,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 1.504.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung:	€ -510.200,00
Nettofinanzierungssaldo	€ -121.600,00
Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit	€ 400.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 278.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte¹ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 bzw. 0430 mit 4000	7280 – 7290
4530 mit 4550	8000 – 8080
456 – 457 – 4590	8100 – 8250
Postenklasse 5	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen² wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. November 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28. April 2022, Zahl.: 904-1/2/2022, 1. Nachtragsvoranschlag 2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg Kavalari)

Angeschlagen am: 03.11.2022

Abgenommen am:

¹ Zweite Dekade des Ansatzes.

² Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 60/2022.

